

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Gemarkung Friesenhofen Landkreis Ravensburg



Bebauungsplan Friesenhofen Hinznanger Straße

3. Änderung

Entwurf



1. Planungsrechtliche Festsetzungen
2. Hinweise
3. Pflanzliste

Gefertigt:

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Fachbereich Stadtplanung, Natur und
Umwelt

Leutkirch, den 06.07.2018 ~~14.12.2006~~

Geändert: 13.02.2007, 14.06.2007

Geändert: 02.10.2019

gez.

Dipl.-Ing. Susanne Bischofberger

B.Sc. Adrian Locker

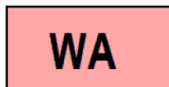
Bestandteil des Bebauungsplans ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung sowie die Rechtsgrundlagen

a) Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	05.03.2010 21.11.2017
b) Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	03.11.2017 21.12.2006
c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	21.11.2017 22.04.1993
d) Planzeichenverordnung (PlanzV) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	18.12.1990 04.05.2017

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet



§ 4 BauNVO; siehe zeichn. Teil

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 – 5 BauNVO vorgesehenen Nutzungen sind auch ausnahmsweise nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl:

0,4

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Höchstgrenze; siehe zeichn. Teil.

Zahl der Vollgeschosse:

II

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 BauNVO als Höchstgrenze; siehe zeichn. Teil.

Höhenlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Die Höhenbegrenzung der Gebäude ist im zeichn. Teil mit der max. zulässigen Trauf- und Firsthöhe eingetragen.

Freistehende Garagen dürfen eine max. Traufhöhe von 3,20 m und eine max. Firsthöhe von 5,50 m nicht überschreiten.

Bezugshöhe ist die jeweilige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) (Fertigfußboden).
Sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, sind die Erdgeschoss-Fußbodenhöhen der einzelnen Gebäude und der oberirdischen Garagen mit max. +

0,30 m über dem jeweils angrenzenden Straßenniveau festzulegen.

1.3 Bauweise

Abweichende Bauweise:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 Abs. 4 BauNVO; siehe zeichn. Teil
Bei der abweichenden Bauweise gilt grundsätzlich die offene Bauweise.
Gegenüber Grundstücksgrenzen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nur Garagen einschl. Nebenräumen enthalten, wenn sie eine Gesamthöhe (Firsthöhe) von nicht mehr als 5,50 m und eine Traufhöhe von nicht mehr als 3,20 m über der festgelegten Fußbodenhöhe haben sowie die Wandfläche an der Nachbargrenze nicht größer als 30 m² ist.

Baugrenze



§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 3 BauNVO / § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO; siehe zeichn. Teil
Untergeordnete Bau- sowie Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen bis max. 1,50 m (senkrecht zur Baugrenze) überschreiten. Diese Vorsprünge dürfen 1/3 der, an der Baugrenze gelegenen Gebäudeseite nicht überschreiten.

Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB;
Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend vorgeschrieben. Es sind nur Satteldächer zulässig.

1.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen
Zweckbestimmung: Fahrbahn / Geh- u. Radweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, siehe zeichn. Teil.
Die im Plan dargestellte Aufteilung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist nicht verbindlich. Sie richtet sich nach der Erschließungsplanung.

Fahrbahn



Gehweg-u- Radweg



Verkehrsflächen
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche


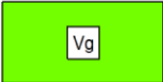


§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt:



§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe zeichn. Teil.
Festlegung von Ein- und Ausfahrten der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen

Bereich für Ein- und Ausfahrten 	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe zeichn. Teil. Festlegung von Ein- und Ausfahrten der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
1.5 Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität:	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB; siehe zeichn. Teil.
1.6 Grünflächen Verkehrsgrünfläche (Vg) 	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; siehe zeichn. Teil
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Versickerungsanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 15 BauGB; siehe zeichn. Teil Für die Regenrückhaltung des Plangebietes „Sonnenblumenweg“ sind Sickerflächen, entlang des Geltungsbereiches sowie der öffentlichen Verkehrsflächen, zur Versickerung und Ableitung des Oberflächenwassers mit Überlauf in die bestehende Kanalisation vorgesehen. Diese Sickerflächen dienen auch als Überlauf der Baugrundstücke, um das Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen zurückhalten zu können. Die Bemessung der Versickerungsanlage wurde nach den einschlägigen technischen Normen in Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg – Gewässerschutz vorgenommen.
Zu pflanzender Baum 	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; siehe zeichn. Teil An den gekennzeichneten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Hierbei sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden. Die Standorte sind in der jeweiligen Verkehrsfläche als Begleitfläche um bis zu 3,00m verschiebbar. Bei Abgang ist der Baum durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
Zu erhaltender Baum 	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; siehe zeichn. Teil An den gekennzeichneten Standorten sind die dort befindlichen Bäume zu erhalten. Bei Abgang eines festgesetzten Baumes muss dieser durch eine entsprechende Neupflanzung mit einem Baum aus der Pflanzliste auf dem jeweiligen Grundstück ersetzt werden.
1.7 Flächen für die Landwirtschaft landwirtschaftliche Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB; siehe zeichn. Teil

~~Auf dieser Fläche sind nur Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die unmittelbar der landw. Nutzung dienen.~~

1.78 Sonstige: Planzeichen:

Garagen (Ga)



§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücks-flächen nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen, und nur als eingeschossige Gebäude erstellt werden.

Leitungsrecht:

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers.

Sichtfelder:

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; siehe zeichn. Teil

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis maximal 0,70 m, über Fahrbahn gemessen, zulässig. Baumstämme, Lichtmasten und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der K 8023 sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen.

Unterschiedliche Festsetzungen



§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 und Abs. 5 BauNVO; siehe zeichn. Teil

Abgrenzung für Bereiche unterschiedlicher Festsetzungen

Geltungsbereich:



§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe zeichn. Teil

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Stützbauwerke:

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Bauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,30 m und eine Tiefe von ca. 0,50 m zu dulden.

Geländeänderung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden. Angleichungen an die Verkehrsflächen sowie Nachbargrundstücke sind zulässig. Abgrabungen zur Belichtung von Untergeschossräumen sind nicht zulässig. Bodenaushub ist soweit als möglich auf dem

Baugrundstück zu verwenden.

Behandlung von Niederschlagswasser:

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Im Teil des Geltungsbereiches westlich der „Hinzanger Straße“ ist Niederschlagswasser, das auf den privaten Dach- und Hofflächen anfällt über den öffentlichen Regenwasserkanal in das Versickerungsbecken (außerhalb des Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung) einzuleiten. Dort wird es zurückgehalten, beim Durchfließen der 0,30 m mächtigen bewachsenen Oberbodenpassage gereinigt und anschließend in den sickerfähigen Untergrund versickert.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist nicht zulässig. Die Ableitung des dort entstehenden Niederschlagswasser-Abflusses und von Quellwasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (Zisternen) und Drainagen jeglicher Art. Schädliche Verunreinigungen des von der Ableitung in den Schmutzwasserkanal ausgeschlossenen Niederschlagswassers sind unzulässig.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten Material (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen zulässig.

Es sind ausschließlich PV-Module zu verwenden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%)

Passive Lärmschutzmaßnahme



§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Seiten künftig zu errichtender Gebäude sind bei Schlafräumen und bei Räumen mit sauerstoff-verbrauchender Energiequelle schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.

Andernfalls müssen die vorgenannten Räumlichkeiten auf der von der Hinzanger Straße abgewandten Gebäudeseite errichtet werden.

1.8 Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen [§ 9 Abs. 1a BauGB]

Die externen Ausgleichsmaßnahmen K1 und k2 (genaue Erläuterung siehe dazu Begründung mit Umweltbericht) werden als Sammelausgleichsmaßnahme für die Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zugeordnet.

Das Ausgleichsdefizit im Schutzgut Boden und Biotope soll laut Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch folgende Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden:

- K1: Ausgleichsmaßnahme außerhalb Plangebiet (städtisches Grundstück):
 - Grünlandextensivierung von Flst.-Nr. 158/2 (Sickerbeckenfläche)
- K2: Ausgleichsmaßnahme außerhalb Plangebiet (städtisches Grundstück):
 - Grünlandextensivierung von Flst.-Nr. 169/1 (nördlich an den Geltungsbereich angrenzend)

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von **55 733 Ökopunkten** soll entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aus dem Ökokonto der Stadt Leutkirch durch folgende Kompensationsmaßnahme gedeckt werden:

- Bau eines Amphibienleitsystems an der L 309 in Sebastianssaul, Gem. Reichenhofen.

2. HINWEISE

- 2.1 Planungsgrundlage: Grundlage dieses Bebauungsplanes ist ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Maßverzerrungen können durch Vervielfältigungen entstehen.
- 2.2 Örtliche Bauvorschriften Es wird darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vom Gemeinderat am örtliche Bauvorschriften erlassen wurden. Sie sind zu beachten.
- 2.3 Archäologie: Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä. angeschnitten oder Funde gemacht werden (wie z. B. Scherben, Metallteile, Knochen u.ä.), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4 Bepflanzung: Bei der Bepflanzung der nicht überbauten oder versiegelten Flächen ist auf die Freihaltung von Kabeltrassen in einem Abstand von je 2,50 m links und rechts der Versorgungskabel zu achten.
- 2.5 Erdaushub: Anfallender Erdaushub ist nach Möglichkeit einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen.
- 2.6 Pflichten des Eigentümers: Der Eigentümer hat das Anbringen von
1. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und das Zubehör, sowie
 2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden, sowie
 3. Schaltkästen für Antennen und Elektroverteilungsanlagen entlang der öffentlichen Flächen bis zu einer Tiefe von 50 cm auf seinem Grundstück zu dulden.
- 2.7 Baugrundberatung: Für jedes einzelne Bauvorhaben wird eine objektbezogene Baugrund- / Gründungsberatung dringend empfohlen.
- 2.8 Brandschutz Es wird auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:
1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) sowie Ziff. 5.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL).
- 2.9 Natur- und Artenschutz Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich

abgeschaltet werden oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.
Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG).
Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 1.10. – 28/29.2. durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.
An der als zu erhalten festgesetzten Birke auf dem Grundstück mit der Fl-Nr. 157/2 sind 2 Ersatzkästen für Stare anzubringen.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 09.12.2005 festgesetzten Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“. Die dort festgesetzten Bestimmungen sind zu beachten.
Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren konnte, ist beim Landratsamt Ravensburg – Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
Zur Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser müssen Dachinstallationen wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre vorrangig in Aluminium, beschichtetem Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile ausgebildet werden. Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser und müssen aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden.
Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.
Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

2.11 Grundwasserdichte Untergeschosse

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit im überwiegenden Teil

des Baugebietes ist mit einem Vernässen des Arbeitsraumes zu rechnen. Die Gebäude sollten daher mit einem grundwasserdichten Untergeschoss ausgeführt werden.

2.12 Bodenschutz

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Bei der Bauausführung ist daher auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ (www.landkreis-ravensburg.de >Umwelt > Bodenschutz).

Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Es wird empfohlen für die Erschließungsarbeiten zur Umsetzung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und zur Minimierung des Eingriffes ein Bodenschutz-/Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten und bei den Erschließungsarbeiten umzusetzen. Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

2.13 Hochwasser-Risikogebiete gemäß Hochwassergefahrenkarte

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Abgrenzung zu einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem). In einem Gebiet, das erst bei einem HQextrem überschwemmt wird, ist das Bauen grundsätzlich möglich. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Nach § 78 c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQextrem) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Nach Satz 2 kann eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

2.14 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse, welche von Holozänen Auensedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Nach den Daten des hochauflösenden digitalen Geländemodell (DGM) befindet sich das Plangebiet teilweise am/im Fußbereich einer größeren Hangbewegung (siehe Anlage). Über die Aktivität der Hangbewegungen liegen keine Erkenntnisse vor. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte im Bereich der Rutschung von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. PFLANZLISTE (Beispiele heimischer Gehölzarten)

3.1 Als Bäume:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Birke (*Betula pubescens*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
~~Eberesche (*Sorbus aucuparia*)~~
Eiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Kätzchenweide (*Salix caprea*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

3.2 Als Obstbäume:

Holzapfel (*Malus silvestris*)

Holzbirne (*Pirus communis*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Brettacher
Jakob Lebel
Josef Musch
Schöner aus Herrenhut
Weißer Klarapfel
Kickacher
Martens Gravensteiner
Neue Poiteau
Gelbmostler
Ulmer Butterbirne
Schweizer Wasserbirne
Große grüne Reneklode
Wangenheims Frühzwetschge
Mirabelle
Sauerkirsche.

3.3 Als Sträucher:

Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Holunder (*Sabucus nigra*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
Wollschneeball (*Viburnum lantana*)
Strauchweide (*Salix spez.*)

3.4 Als Kletterpflanze:

Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
Jelängerjelier (*Lonicera caprifolium*)
Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*)